



Survivalguide Hinweisgeber-Richtlinie

Ab 2022 müssen Firmen ein Hinweisgebersystem einrichten:

- Die Whistleblower/Hinweisgeber-Richtlinie im Detail
- Checkliste für Prozesse
- Hinweisgebersysteme im Überblick



Weil Vorsprung entscheidet.




Vertrauen und Kontrolle

Compliance Solutions Day 2021

Top Keynote Speaker
Pav Gill

 **Hybrid-Event**
Vor Ort in Wien oder virtuell am PC

 **16. September 2021**
Donnerstag, 8:00 – 18:00 Uhr

Unsere Keynote-Speaker:

- **Pav Gill:** Der Whistleblower der Wirecard zu Fall brachte über seinen persönlichen Umgang damit, das Richtige zu tun
- **Prof. Dr. Martin K.W. Schweer,** Universität Vechta: Vertrauen – Selbstvertrauen – Soziale Verantwortung
Zentrale Anforderungen an eine nachhaltig gelingende Compliance Kultur
- **Dr. Klaus Moosmayr,** Chief Ethics Risk and Compliance Manager, Novartis AG:
„Ethik im Unternehmen – zwischen Kultur & Compliance“

Am **Compliance Solutions Day 2021** liefern erfahrene Experten und renommierte Lösungsanbieter innovative Lösungsansätze zu einem ausgewogenen Verhältnis von Vertrauen und Kontrolle und teilen ihre Best Practices mit Ihnen. Tauschen Sie mit über **300 Vertretern der Branche** Ihre Erfahrungen zum Aufbau und zur Festigung eines Vertrauensverhältnisses zu Kunden, Geschäftspartnern, Aufsichtsbehörden etc. aus.

Compliance Solutions Day

Ein Kongress von  LexisNexis

Die Presse

Medienpartner

Details und Anmeldung unter:

www.csd2021.at

Inhaltsverzeichnis

2 Die Hinweisgeber-Richtlinie im Überblick
 Wen betrifft die Richtlinie und was besagt diese?
 Was bedeutet die Richtlinie für die Praxis?
 Was ist ein interner Meldekanal?
 Hinweisgeber-Systeme iSd Whistleblowing-Richtlinie
 Wie setzt man die Vorgaben der Richtlinie effektiv um?

4 Welche Ressourcen sollten Unternehmen für die Umsetzung einplanen?
 Checkliste: Prozesse & Strukturen
 Personalaufwand
 Spezielle Herausforderungen für Unternehmen

5 Die 4 Vorteile eines wirkungsvollen Hinweisgebersystems
 Schäden vorbeugen und minimieren
 Strafmindernd
 Organisation, Selbstkontrolle und Verständnis
 Kulturbildend und -erhaltend

6 Verschiedene Hinweisgebersysteme im Vergleich
 Briefkasten
 E-Mails
 Telefon-Hotline
 Digitale Hinweisgebersysteme

9 Expertentalk über Full-Service-Hinweisgebersysteme, die auch die Hinweisbearbeitung einschließen
 Mag. Martin Reichetseder (CEO .LOUPE), Prof. DDr. Alexander Petsche (Rechtsanwalt und Partner bei Baker McKenzie), Mag. Susanne Mortimore (CEO LexisNexis Österreich) und Paul Kampusch, MSc (Director Content Management LexisNexis Österreich) im ExpertInnen-Talk

IMPRESSUM: Eigentümer, Herausgeber und Medieninhaber: LexisNexis Verlag ARD Orac GmbH & Co KG; 1030 Wien, Marxergasse 25; Firmenbuch: FN 8333 f, HG Wien; Tel.: +43-1-534 52-0; E-Mail: kundenservice@lexisnexis.at; www.lexisnexis.at Geschäftsführung: Mag. Susanne Mortimore, Foto Editorial: ©WIRLPHOTO.

Unverbindliche Information - Jegliche Haftung von LexisNexis Verlag ARD Orac GmbH & Co KG für die Richtigkeit der Inhalte wird ausgeschlossen.



Sehr geehrte Damen und Herren,

Mit großer Wahrscheinlichkeit ist auch Ihr Unternehmen ab 2022 von der Hinweisgeber-Richtlinie betroffen. Interne Hinweisgeber sind ein zentrales Element im Compliance-Bereich. Mit der gesetzlichen Umsetzung der Whistleblower-RL wird Compliance erstmals in Österreich gesetzlich verpflichtend – besonders auch für KMU, die vorher noch nicht mit dem Thema Compliance konfrontiert waren.

LexisNexis ist bei allen Compliance-Fragen seit Jahren ein zentraler Informationsvermittler für Österreichs Unternehmen: Mit dem Compliance-Solutions-Day, der größten österreichischen Compliance-Fachmesse, dem Compliance-Netzwerk, dem Magazin Compliance-Praxis sowie umfassender Rechtsliteratur und Services. Compliance liegt uns am Herzen und wir sehen die Herausforderungen aber auch die Chancen, die sich aufgrund dieser neuen rechtlichen Vorgaben für Österreichs Wirtschaft ergeben.

Daher haben wir die wichtigsten Infos sowie Hilfestellungen zur Umsetzung zusammengefasst und stellen Ihnen diese frei zur Verfügung. Wir hoffen wir können Sie bei der Umsetzung der neuen Vorgaben durch die Richtlinie unterstützen.

Susanne Mortimore
 Geschäftsführerin

Die Hinweisgeber-Richtlinie im Überblick

Von: Mag. Martin Reichetseder, fobi solutions GmbH

Wen betrifft die Richtlinie und was besagt diese?

Die RL betrifft alle privaten juristischen Personen mit mehr als 50 Mitarbeitern, alle öffentlichen juristischen Personen, Unternehmen aus dem Finanzbereich, Gemeinden mit mehr als 10.000 Einwohnern und Behörden. Das Ziel ist der Schutz von Hinweisgebern (die Verstöße gegen das Unionsrecht melden) vor persönlichen Nachteilen. Unionsrecht beinhaltet unter anderem Wettbewerbsrecht, Konsumentenschutz, Produktsicherheit, Umweltschutz, Datenschutz, usw. Da EU-Recht (Unionsrecht) Teil unseres täglichen (Wirtschafts-)Lebens ist, sind alle genannten Unternehmen innerhalb der EU von der Richtlinie betroffen.

Was bedeutet die Richtlinie für die Praxis?

Der festgeschriebene Schutz der Hinweisgeber ist für Unternehmer Pflicht und Chance zugleich. Organisationen haben dadurch die Möglichkeit, Meldeprozesse zu lenken und Fehlverhalten strukturiert (intern) zu bearbeiten (Kanalisation von Risiken). Die Richtlinie fordert auch von Hinweisgebern entsprechende Disziplin ein und ermöglicht dadurch den Unternehmen entsprechenden Schutz vor unberechtigten Meldungen. Hierzu bedarf es jedoch der Implementierung eines internen Meldekanals.

Was ist ein interner Meldekanal?

Ein interner Meldekanal ermöglicht dem Hinweisgeber das Aufzeigen von Missständen und der Organisation das Erkennen von Risiken. Die Whistleblowing-Richtlinie fordert die Einräumung der Möglichkeit einer mündlichen, schriftlichen, persönlichen und auf Wunsch anonymen Meldung. Ein rechtskonformer Meldekanal ist keine „Einbahn“, sondern ermöglicht eine laufende Kommunikation zwischen Hinweisgeber und Organisation (unter Einhaltung verpflichtender Fristen).

Hinweisgeber-Systeme iSd Whistleblowing-Richtlinie

Meldekanäle müssen laut Richtlinie so sicher konzipiert, eingerichtet und betrieben werden, dass die Vertraulichkeit der Identität des Hinweisgebers und Dritter, die möglicherweise ebenso in der Meldung erwähnt werden, gewahrt bleibt. Aus diesem Grund ist vorgesehen, dass nur befugte Mitarbeiter Zugriff auf die Meldung – und somit auf den Meldekanal – haben.

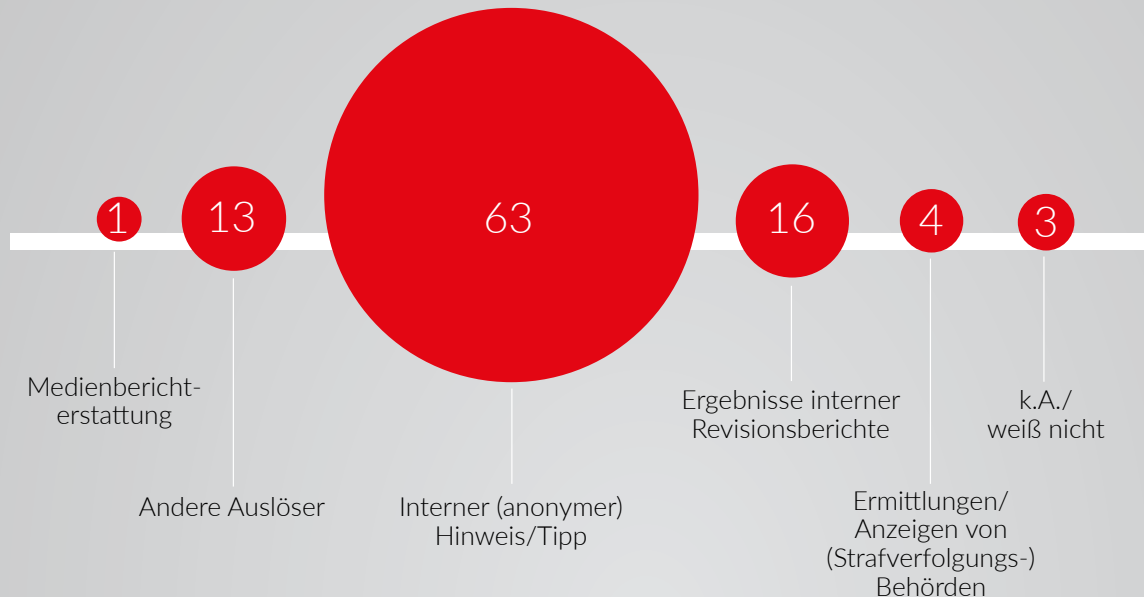
Die mit der Bearbeitung von Hinweisen betraute Person oder Abteilung hat den Erhalt der Meldung binnen 7 Tagen zu bestätigen. Im Sinne der Richtlinie ist es wichtig, dass die verantwortliche Person oder Abteilung (zB Compliance-Officer/Compliance-Abteilung) mit dem Hinweisgeber in Kontakt tritt, den Dialog sucht und diesen auch entsprechend über die Fortschritte und getroffenen Maßnahmen (Folgebmaßnahmen) informiert. Eine derartige Rückmeldung und Berichterstattung haben spätestens nach Ablauf von 3 Monaten ab Bestätigung des Eingangs der Meldung zu erfolgen.

Wie setzt man die Vorgaben der Richtlinie effektiv um?

Um alle rechtlichen Anforderungen der Richtlinie kostengünstig und technisch einfach erfüllen zu können, empfiehlt sich die Einführung eines digitalen Hinweisgebersystems. Digitale/webbasierte Hinweisgebersysteme ermöglichen eine einfache, sichere, compliance-konforme Kommunikation zwischen dem Hinweisgeber und dem Unternehmen. Meldungen, Informationen, Fristen, Aufgaben, etc. werden zentral bearbeitet und DSGVO-konform verarbeitet.

Whistleblowing in Zahlen

Auslöser für interne Untersuchungen



Quelle: Compliance Praxis Survey 2021

84%

der Whistleblower würden trotz Repressionen wieder so handeln.

Quelle: Karel L. Soeken: A survey of whistleblowers.

562 Mio. Dollar

hat die US-Börsenaufsicht SEC bis dato als Belohnungen an Whistleblower ausgezahlt.

Quelle: SEC

6.900 Hinweise

erhielt die SEC im Jahr 2020.

Quelle: SEC

Herbert Amry

Herbert Amry ist Österreichs Edward Snowden: 1985 meldete der Diplomat Herbert Amry einen verbotenen Waffenhandel zwischen einem staatlichen Rüstungsunternehmen und dem Iran der österreichischen Regierung. Er starb kurz darauf später 46-jährig an Herzversagen. Seine Enthüllungen lösten den Noricum-Skandal aus.

Quellen: DiePresse, Oberösterreichische Nachrichten

Welche Ressourcen sollten Unternehmen für die Umsetzung einplanen?

Über ein Hinweisgebersystem zu verfügen ist nur der erste Schritt, der größte Teil der Arbeit ist die laufende Bearbeitung eingehender Hinweise.

Checkliste: Prozesse & Strukturen

Hinweise können zu vielfältigen Themen einlangen: Die Richtlinie erfasst insbesondere Verstöße im Bereich Strafrecht, Kartellrecht, Datenschutzrecht, Vergaberecht, Verbraucherschutzrecht, Umweltschutzrecht und Arbeitssicherheit. Alle Branchen sind erfasst. Folgend eine Checkliste für die wichtigsten Fragen ohne Anspruch auf Vollständigkeit

- Interne Verantwortlichkeiten festgelegt?
- Bearbeitungs-Prozesse erarbeitet?
- DSGVO-Konformität (Datenspeicherung, Fristen)?
- Informationspflicht über internen Meldeprozess und behördliche Alternativen erfüllt? MitarbeiterInnen (entsprechende Schulungen), sowie Zulieferer, Dienstleister und Geschäftspartner müssen informiert werden.
- Inhaltliche Abklärung gesichert? Welche Hinweise sind rechtlich relevant – wie darauf reagieren? Eigenes KnowHow feststellen, fehlendes KnowHow (extern) abrufbereit halten.
- Laufendes Monitoring?
- Können gesetzliche Fristen eingehalten werden? Eingangsbestätigung an Hinweisgeber binnen Tagen; Information über ergriffene Maßnahmen und Ermittlungsstand binnen drei Monaten.

Personalaufwand

Zu berücksichtigen gilt, dass die Hinweisgeber-Richtlinie die betroffenen Unternehmen dazu verpflichtet Personen zu benennen, die für die Fallbearbeitung verantwortlich sind. Unternehmen brauchen also eine vertrauenswürdige Person, die die rechtlichen Konsequenzen und den Inhalt einer Meldung abschätzen kann. Weiters braucht es eine weitere Person als Eskalationskontakt, zB als Urlaubsvertretung oder wenn die erste Person nicht reagiert oder nicht agiert. Da es sich um sensible Daten handeln kann, muss auch der/die Datenschutzbeauftragte verfügbar sein. Oft ist ein Anwalt für die rechtliche Einschätzung nötig bzw professionelle Unterstützung bei einer Investigation.

Spezielle Herausforderungen für Unternehmen

Mit der national gesetzlichen Umsetzung der Whistleblowing-RL werden erstmals auch KMU stark mit dem Thema Compliance konfrontiert. Unternehmen mit 50 bzw 250 MitarbeiterInnen haben in der Regel keine stark ausgebaute Compliance-Organisation, die diesen Zusatzaufwand schultern kann. Es wird oft eine Herausforderung sein, jemanden zu finden, der neben seiner täglichen Arbeit diese Agenden komplett übernimmt.

Wenn keine Rechtsabteilung vorhanden ist, stellt sich neben personellen Ressourcen auch die Frage, ob intern die rechtliche Expertise im Compliance-Bereich vorhanden ist, um bei Hinweisen rechtlich

relevante Missstände zu erkennen und die richtigen Konsequenzen abzuleiten. Optionen sind entweder die externe anwaltliche Beratung bei jedem Einzelfall (kostspielig), oder intern einen Posten dafür zu schaffen und zu besetzen – dies benötigt Zeit und verlangt vor allem das Aufsetzen von Strukturen und Abläufen, die auch alle rechtlichen Nebenschauplätze wie Datenschutz uvm mitdenken.

Eine weitere Option ist die Nutzung eines externen Service, das sowohl ein Hinweisgebersystem als auch die Hinweisbearbeitung anbietet.

Die 4 Vorteile eines wirkungsvollen Hinweisgebersystems

Von: Mag. Martin Reichetseder, fobi solutions GmbH

Bei allem Aufwand ist die Richtlinie auch eine Chance für Unternehmen um Risiken zu erkennen, sich zu verbessern, öffentliche Skandale zu vermeiden und einen Mehrwert für die Unternehmenskultur zu schaffen.

Schäden vorbeugen und minimieren

Mit Hinweisgebersystemen haben MitarbeiterInnen, Kunden, Lieferanten, etc. die Möglichkeit, Missstände zu melden – egal ob vor, während oder nach einem Vorfall. Dadurch kann einem möglichen Schaden vorgebeugt, ein solcher minimiert bzw. überhaupt vorhandenem Fehlverhalten entgegengetreten werden.

Unternehmen haben dadurch die Möglichkeit, Meldeprozesse zu lenken und Fehlverhalten strukturiert (intern) zu bearbeiten.

Strafmindernd

Durch die Einführung eines Hinweisgebersystems und eines rechtskonformen Fallmanagements besteht die Möglichkeit zur Schaffung strafmindernder Umstände.

Organisation, Selbstkontrolle und Verständnis

Ein effektives Hinweisgebersystem gilt als Spiegel der Organisation und ist Grundlage für notwendige Maßnahmen zur Vermeidung festgestellter Risiken. Interne Meldekanäle ermöglichen das Erkennen von Fehlverhalten und potenziellen Verstößen – damit werden alle beteiligten Parteien zu Risikomanagern: Mitarbeiter, Kunden, Lieferanten, etc.

Durch ein strukturiertes Vorgehen schafft die Organisation das notwendige Verständnis für erforderliche Maßnahmen. Ergebnis: erhöhte Regelkonformität.

Kulturbildend und -erhaltend

Die aktive Nutzung eines Hinweisgebersystems und die konsequente sowie transparente Bearbeitung erhaltener Meldungen tragen maßgeblich zu einer positiven und vertrauensbasierten Unternehmenskultur bei.

Regelkonformes Arbeiten, konstruktives Miteinander und zielorientiertes Handeln werden effektiv gefördert.





Verschiedene Hinweisgebersysteme im Vergleich

Von: Mag. Martin Reichetseder, fobi solutions GmbH

Bei der mündlichen Meldung räumt man seinen Mitarbeitern die Möglichkeit ein, Hinweise jederzeit persönlich – zumeist direkt bei der Geschäftsleitung oder (wenn vorhanden) dem Compliance-Officer oder einem Ombudsmann – vortragen zu können. Mangelnde Anonymität erzeugt eine hohe Hemmschwelle. In der Praxis erscheint dieses System nur in Kombination mit einem weiteren Kanal ausreichend.

Eine weitere – einfache und kostengünstige – Möglichkeit zur Implementierung eines Whistleblowing-Systems ist der Briefkasten. Dieser wird an einer geeigneten Stelle montiert und von verantwortlichen Personen regelmäßig geleert. Die Position dieses Hinweisgeber-Systems sollte keinesfalls unter dauerhafter Beobachtung stehen. In einem solchen Fall muss der Hinweisgeber den Zeitpunkt der Meldung nämlich besonders beachten. Das schafft Hemmungen und Barrieren, entsprechende Informationen überhaupt zu melden. Man darf nicht vergessen, dass Meldeimpulse schnell und unkompliziert zu „befriedigen“ sind. Unternehmen mit wenigen Mitarbeitern haben zudem das Dilemma, dass sich Hinweisgeber schneller identifizieren lassen.

Die Verwendung eines E-Mails (als Hinweisgeber-Kanal) ist grundsätzlich einfach und günstig. Das Unternehmen richtet eine entsprechende Adresse ein, welche von Hinweisgebern zeitlich und örtlich ungebunden für Hinweise verwendet werden kann. Eine anonyme Meldung ist hingegen nur bei Verwendung eigener „Fantasie“-Adressen möglich. Dieses System ermöglicht es Unternehmen sehr einfach, mit dem Hinweisgeber erneut in Kontakt zu treten und den Dialog zu suchen. Darüber hinaus ist zu beachten, dass datenschutzrechtliche Aspekte im Zusammenhang mit dem Verarbeiten und Speichern von E-Mails nicht zu unterschätzen sind. Datensicherheit ist in diesem Zusammenhang ein Risikofaktor.

Das Einrichten einer Telefon-Hotline schafft zwar eine – im Grundsatz – effektive Möglichkeit eines Hinweisgeber-Systems, ist jedoch oftmals mit hohen Kosten und Implementierungs-Aufwand verbunden (nicht jedes Unternehmen verfügt über entsprechende personelle Ressourcen und muss daher den Service auslagern). Den Mitarbeitern wird vom Unternehmen eine Telefonnummer zur Verfügung gestellt, die sie im Falle einer erforderlichen Meldung verwenden sollen. Hinweisgeber können ihre Hinweise sodann einfach via Telefon (auch standortübergreifend) mitteilen. Anonyme Meldungen sind defacto nicht möglich (Spracherkennung; Rufnummernerkennung). Die Beweiskraft eines Telefonates hängt zudem von der Qualität des Telefonprotokolls (sofern ein solches überhaupt erstellt wurde) ab.

Eine weitere Möglichkeit ist die Einführung eines digitalen Hinweisgebersystems. Hierbei handelt es sich um eine moderne und professionelle Ausgestaltung eines Meldekanals (zumeist mit entsprechendem Fall-Management). Hinweisgeber können ihre Informationen über eine Online-plattform (oftmals SaaS) anonymisiert melden und Dokumente direkt hochladen. Hinweisgeber bekommen einen individuellen, anonymen Zugang, wo sie Eingangsbestätigungen erhalten und über Fortschritt der Hinweisbearbeitung informiert werden können; mittels Dialogfunktion kann Rücksprache gehalten und neue Hinweise oder Konkretisierungen hochgeladen werden.

Auch die Auslagerung der Hinweisprüfung ist dabei möglich.

	Mündliche Meldung	Briefkasten	Telefon- Hotline	Email	Webbasierte Hinweisgeber- systeme
Anonymität	X	Hinweisgeber können beobachtet werden	X	X	✓
Sicherheit	X	✓	✓	X	✓
Kommunikation	Keine großen Datenmengen übertragbar, keine standortübergreifende Meldung möglich	Kein Dialog möglich	Keine großen Datenmengen übertragbar	Keine großen Datenmengen übertragbar	✓

Compliance-Literatur

Was in keiner Bibliothek fehlen sollte



Das Standardwerk bietet nun bereits in dritter, nochmals erweiterter Auflage einen fundierten Einstieg in die Thematik und dient als Nachschlagewerk für Ihre tägliche Compliance-Arbeit.

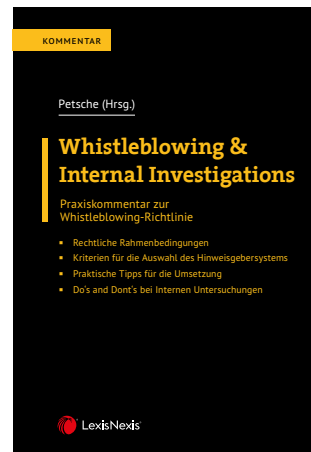
Versierte Compliance-Expert:innen geben einen umfassenden Einblick und weitreichende Informationen über die Implementierung von wirksamen Compliance-Management-Systemen und deren Weiterentwicklung und Verbesserung, bis hin zur Vorbeugung von Risiken und Bewältigung von Compliance-Verstößen.

Enthält Checklisten und Praxisbeispiele.

Die Herausgeberin und der Herausgeber:
RA DDr. Alexander Petsche, MAES (Brügge)
Mag. Karin Mair, CFE

€194,-

3. Auflage
Wien 2019 | 902 Seiten
Best.-Nr. 92009003
ISBN 978-3-7007-6745-9



Das topaktuelle Werk erläutert die rechtlichen Rahmenbedingungen genauso umfassend wie die Kriterien für die Auswahl des Hinweisgebersystems.

Praktische Tipps für die Umsetzung sowie Do's and Dont's bei internen Untersuchungen erleichtern pflichtbewussten Leser:innen, die Compliance-Richtlinien umzusetzen.

Der Herausgeber:
Prof. DDr. Alexander Petsche, MAES
(Bruegge)

€49,-

Wien 2021 | 304 Seiten
Best.-Nr. 32138001
ISBN 978-3-7007-7863-9



Expertentalk über Full-Service-Hinweisgebersysteme, die auch die Hinweisbearbeitung einschließen

Mit 17. Dezember 2021 soll die EU-Whistleblower-Richtlinie in nationales Recht umgesetzt werden, der Gesetzesentwurf ist vorhanden und Unternehmen bereiten sich bereits akribisch auf das Thema vor. Für Unternehmen ab 250 MitarbeiterInnen sowie Gemeinden ab 10.000 EinwohnerInnen ist die Bereitstellung eines internen Meldekanals bereits mit 2022 zwingend, für Unternehmen von 50 bis 250 Mitarbeitern gibt es eine Übergangsfrist von weiteren zwei Jahren. Ziel der Richtlinie ist es, Verstöße aufzudecken, die Rechtsdurchsetzung zu verbessern, und Unternehmen die Chance zu geben, rechtzeitig auf internes Fehlverhalten zu reagieren und öffentliche Skandale zu vermeiden. Mit dem Einrichten von effektiven, vertraulichen und sicheren Meldekanälen soll ein einheitlicher Schutz für HinweisgeberInnen geschaffen werden.

LexisNexis hat in einem intensiven Prozess gemeinsam mit den ExpertInnen von .LOUPE und Baker McKenzie einen solchen Meldekanal als anonymes Full-Service-Hinweisgebersystem entwickelt: Lexis WhistleComplete. Es ist schnell und einfach eingerichtet, benötigt keine Programmierung oder System-Einbindung, und bietet einen fertig definierten Bearbeitungsprozess. Die externe, neutrale Bewertung aller eingehenden Hinweise und die anwaltliche Handlungsempfehlung in kritischen Fällen minimieren Risiko und Aufwand der verantwortlichen Personen.

Mag. Martin Reichetseder (CEO .LOUPE), Prof. DDr. Alexander Petsche (Rechtsanwalt und Partner bei Baker McKenzie), Mag. Susanne Mortimore (CEO LexisNexis Österreich) und Paul Kampusch, MSc (Director Content Management LexisNexis Österreich) im ExpertInnen-Talk:

Herr DDr. Petsche, welche Gefahren drohen Unternehmen und Gemeinden, die sich nicht an die neuen Vorgaben halten?

Petsche: Wenn Unternehmen bzw Gemeinden keine Hinweisgebersysteme entsprechend den Vorgaben der Whistleblower-Richtlinie einrichten, erhöhen sie deutlich das Risiko, dass potentielle Hinweisgeber ihre Hinweise nicht intern abgeben, sondern extern, dh bei Strafverfolgungsbehörden oder bei Medien. Das bedeutet, dass den Unternehmen bzw Gemeinden damit die Chance genommen wird, sich vornehmlich selbst um den Compliance Vorfall zu kümmern. Sie sind dann nicht mehr in der Fahrerkabine, sondern einfache Mitreisende mit einem fremden Lenker. Negative Berichterstattung führt darüber hinaus zu einem Reputationsverlust.

Welche Art von Verstößen sollen und dürfen gemeldet werden? Welche Personengruppen dürfen Vorfälle melden?

Petsche: Die Whistleblower-Richtlinie legt eine Vielzahl von Gebieten fest, die betroffen sind, zB alles rund um öffentliche Auftragsvergaben, Wettbewerbsrecht, Gesundheit, Lebensmittelsicherheit, Produkthaftung, etc. Der nationale Gesetzgeber kann diese Gebiete erweitern. Empfehlenswert für die Praxis ist, möglichst viele Gebiete zu adressieren, weil sich einerseits die einzelnen Gebiete nicht immer klar von anderen abgrenzen lassen, so liegen zB Korruption, Untreue und Geldwäscherei nah nebeneinander und andererseits sollten sowohl Unternehmen als auch Gemeinden generell Interesse daran haben, von sämtlichen Missständen als erstes intern zu erfahren und nicht über Medien. Als Hinweisgeber kommen eine Vielzahl von Personen in Betracht, nicht nur Mitarbeiter, sondern auch Geschäftspartner aller Art. Das bedeutet, dass das Whistleblowing-Tool auch Externen zugänglich sein muss.

Welche Vorteile bringt der Einsatz eines digitalen Hinweisgebersystems aus Sicht des Unternehmens und der Hinweisgeber?

Petsche: Ein digitales Hinweisgebersystem ist immer verfügbar und erlaubt ein effizientes Fall-Management. Telefonie-Systeme oder Postkästen, die in irgendeinem Eck aufgehängt werden, haben sich nicht bewährt. Man muss es den Hinweisgebern möglichst unkompliziert ermöglichen, Hinweise abgeben zu können. Es ist auch nur bei digitalen Hinweisgebersystemen möglich, auf einfache Weise mit dem Hinweisgeber in Kontakt zu bleiben, bzw diesem Rückmeldung zu seinem Hinweis zu geben, wie es in der Whistleblower-Richtlinie vorgesehen ist.



Paul Kampusch, MSc

Kampusch: Digitale Systeme bieten durch entsprechende Verschlüsselungen, durch zertifizierte Server und Penetrationstests ein Höchstmaß an Sicherheit.

Sie lassen sich einfach und schnell in jede beliebige Mitarbeiterkommunikation einbauen und cloudbasierte Lösungen können auch an bestehende CMS andocken. Die Anonymität des Whistleblowers ist gewahrt und durch einen gesicherten Rückkanal kann die Organisation mit dem Hinweisgeber völlig anonym kommunizieren und Rückfragen stellen. Digitale Systeme sind besonders benutzerfreundlich, adaptierbar und können in unterschiedlichen Sprachen genutzt werden.

Reichetseder: Der entscheidende Vorteil eines digitalen Hinweisgebersystems liegt in der einfachen und sicheren Ausgestaltung eines – in technischer Hinsicht – richtlinienkonformen Meldekanals. Hinweisgeber können dabei ihre Meldungen über eine Onlineplattform anonymisiert oder unter Angabe ihrer Kontaktinformationen erstatten und relevante Dokumente direkt hochladen. Diese Meldemöglichkeit steht sowohl internen als auch

externen Hinweisgebern zeitlich bzw örtlich uneingeschränkt zur Verfügung.

Worauf sollten Unternehmen bzw Gemeinden bei der Umsetzung eines Meldesystems organisatorisch und juristisch besonders achten?

Kampusch: Die Einführung eines Hinweisgebersystems und das laufende Monitoring aller eingehenden Hinweise ist natürlich mit einem beträchtlichen Aufwand verbunden. Daher ist es aus

unserer Sicht sehr wichtig, bei der Auswahl eines Tools darauf zu achten, dass es sich ohne großen Aufwand in bestehende Systeme integrieren lässt und im Optimalfall den Compliance Officer sogar entlastet. Das Ganze mit einem Höchstmaß an Sicherheit.

Petsche: Ganz wichtig ist, dass sich der potentielle Hinweisgeber darauf verlassen können muss, dass das Melde-system funktioniert. Das betrifft sowohl die Garantie, dass der Hinweis vertraulich behandelt und die Identität des Hinweisgebers nicht offengelegt wird als auch die Zuverlässigkeit, dass der Hinweis innerhalb einer vorgesehenen Frist auch angemessen behandelt wird. Auch geht es darum, die Rechte der betroffenen Person, also jener Person, die Gegenstand des Hinweises ist, zu wahren. Elementar ist auch, dass die Hinweise durch eine völlig neutrale Person bearbeitet werden. Das spricht für die Verwendung von Lexis WhistleComplete, weil damit die Neutralität und alle vorgesehenen Prozesse sichergestellt sind.

Reichetseder: Die Umsetzung der Whistleblowing-Richtlinie sollte von Unternehmen eigentlich als Chance verstanden werden, bis dato unbekannte Risiken und/oder bestehendes Fehlverhalten in der Organisation zu identifizieren und in Zukunft vermeiden zu können. Stellt eine Organisation einen richtlinienkonformen Meldeprozess zur Verfügung, übernehmen Mitarbeiter ohne Angst und Scheu die Rolle von „Risiko-Managern“. Richtig implementiert und kommuniziert trägt ein Hinweisgebersystem zur Verbesserung der Unternehmenskultur bei und fördert aufgrund der Risikominimierung den Unternehmenserfolg.

LexisNexis hat gemeinsam mit Baker McKenzie und .LOUPE „Lexis WhistleComplete“, ein Full-Service-Hinweisgebersystem entwickelt, um mit einer schlüsselfertigen Lösung Unternehmen im Handumdrehen compliant zu machen. An welche Anwender richtet sich das Produkt? Welchen Mehrwert hat es gegenüber anderen Tools und welche Funktion übt in diesem Zusammenhang Baker McKenzie aus?

Petsche: Diese All-in-one-Lösung ist ein Rundum-sorglos-Paket. Es ist an alle Unternehmen und Gemeinden gerichtet, die möglichst effizient und rechtssicher mit Hinweisen umgehen wollen. Dabei macht es keinen Unterschied wie groß das Unternehmen bzw die Gemeinde ist; es spielt keine Rolle, in welchem Geschäftszweig das Unternehmen tätig ist und es spielt auch keine Rolle, wie weit entwickelt das Compliance Management System im Unternehmen bzw in der Gemeinde schon ist. Das Paket ist also sowohl für den Anfänger als auch den Profi bestens geeignet. Das ist einzigartig. Baker McKenzie steuert Content bei, wie Checklisten und Schulungsunterlagen und empfiehlt in einem klar definierten Eskalationsverfahren ganz konkrete Maßnahmen.

Reichetseder: Der Vorteil von Lexis WhistleComplete liegt darin, dass die Erfordernisse der Whistleblowing-Richtlinie durch EIN System erfüllt werden und Unternehmen unabhängig von ihrer Größe einen richtlinienkonformen Meldekanal mitsamt einem entsprechenden Prozess erhalten. Diese All-in-one-Lösung nimmt Unternehmen an der Hand – angefangen von den notwendigen Informationen für Hinweisgeber, dem digitalen Meldekanal von .LOUPE sowie der Klärung, ob ein Compliance-relevanter Verstoß vorliegen könnte, bis hin zur Handlungsempfehlung durch Baker McKenzie.

Mortimore: Die richtlinienkonforme Implementierung eines Hinweisgebersystems und das laufen-



Prof. Dr. Alexander Petsche

de und genaue Monitoring aller Hinweise ist ein komplexer und sehr ressourcenintensiver Prozess. Lexis WhistleComplete kann ohne großen Aufwand implementiert werden. Der Prozess, der sicherstellt, dass alle Hinweise fristgerecht bearbeitet werden, ist von Compliance-Profis entwickelt und designt worden und die renommierte Kanzlei Baker McKenzie übernimmt die Handlungsempfehlung in kritischen Fällen. Einfache Implementierung und hohe Sicherheitsstandards stehen hier im Vordergrund. Das Thema Compliance steht bei LexisNexis seit über 10 Jahren im Fokus und wir haben eine entsprechend große Kundenbasis aufgebaut, die in uns einen professionellen, verlässlichen Partner mit innovativen Lösungen sehen. Gerade dieses Vertrauen hilft uns, neue Produkte nachhaltig im Markt zu integrieren.

Welche Aspekte waren LexisNexis bei der Entwicklung von „Lexis WhistleComplete“ besonders wichtig?

Mortimore: Das Lösen von Kundenproblemen mit innovativen Produkten steht bei LexisNexis an erster Stelle. Bei der Entwicklung von Lexis WhistleComplete war es uns besonders wichtig, als erster österreichischer Anbieter überhaupt eine fix-fertige Komplett-Lösung zu entwickeln. Komplett bedeutet in diesem Zusammenhang, dass Compliance-Verantwortliche alle Anforderungen, Prozesse und Problemstellungen mit einem Tool abbilden können. Der gesamte Ablauf kann vollkommen neutral, unparteiisch und unabhängig von firmeninternen Einflussfaktoren oder Verflechtungen abgebildet werden. Alle eingehenden Hinweise werden einer kritischen Erstprüfung durch ein Expertenteam unterzogen. Relevante Hinweise werden von der renommierten Anwaltskanzlei Baker McKenzie nochmals geprüft und gehen gemeinsam mit einer Handlungsempfehlung an den Compliance Officer des Kunden. Dieser Doublecheck bietet dem Compliance Officer in kritischen Situationen umgehend ein Lösungsszenario.



v.l.n.r.: Prof. DDr. Alexander Petsche (Rechtsanwalt und Partner bei Baker McKenzie), Mag. Kathrin-Theres Hagenauer (Leiterin Zivil- und Wirtschaftsrecht bei LexisNexis Österreich), Mag. Susanne Mortimore (CEO LexisNexis Österreich), Paul Kampusch, MSc (Director Content Management LexisNexis Österreich), Mag. Martin Reichetseder (CEO .LOUPE)

Compliance ist kein Drahtseilakt. Wenn man gut informiert ist.

Informieren. Vernetzen. Umsetzen.

3 Tools
für Ihre
Sicherheit in der
Compliance



Compliance Praxis

Ein Produkt von  LexisNexis®

1 Informationsvorsprung



Exklusiver Vollzugang zum Online-Portal

Tagesaktuelle Neuigkeiten und vom Redaktionsteam exklusiv verfasste Beiträge und Schwerpunkte, Newsletter der Chefredaktion, Magazin-Archiv, Branchenkontakte und Eventübersicht.

Österreichs 1. Compliance-Magazin

4x im Jahr Online und in Printform ins Haus.

Webinare

Kostenlose Teilnahme an Webinaren im Wert von je EUR 189,-

2 Vernetzung



Netzwerk – der Austausch auf Augenhöhe im sicheren Bereich

Als Mitglied in Österreichs größtem Compliance Netzwerk nehmen Sie an **regelmäßigen Netzwerktreffen** zu topaktuellen Themen teil.

Der Zugriff auf erweiterte Kontaktdaten registrierter BranchenkollegInnen erleichtert das Netzwerken.

3 Wissenstransfer



Vertrauen
und
Kontrolle

Compliance Solutions Day – Österreichs größter Branchentreff zum Thema Compliance

Am **Compliance Solutions Day** liefern erfahrene ExpertInnen und renommierte LösungsanbieterInnen innovative Lösungsansätze und teilen ihre Best Practices mit Ihnen.

Premium Mitglieder erhalten
50% Sonderrabatt
auf Tickets zum Compliance Solutions Day.

JETZT PREMIUM-MITGLIED WERDEN
[compliance-praxis.at/premium](https://www.compliance-praxis.at/premium)

Mehr auf www.compliance-praxis.at



Ihr Autopilot für die Hinweisgeber-Richtlinie

Lexis WhistleComplete

powered by Baker McKenzie & .LOUPE



Ab Anfang 2022
vorgeschrieben für
Unternehmen ab 250
MitarbeiterInnen und
Gemeinden ab 10.000
EinwohnerInnen

Das Hinweisgebersystem mit externem Abklärungsservice



Hinweisgeber- system

Ein sicheres und anonymes Onlinesystem für Hinweisgeber, um Missstände melden zu können.



Minimaler Aufwand

Von Prüfung bis Dokumentation: Die Behandlung von Hinweisen ist zu Ende gedacht und berücksichtigt Fristen, Informationspflichten & rechtliche Vorgaben.



Minimales Risiko

- ✓ Inkl. neutrale Prüfung
- ✓ Inkl. anwaltliche Handlungsempfehlung in kritischen Fällen
- ✓ Maximale Glaubwürdigkeit & Auslagerung von Risiko/Aufwand

Jetzt kostenlose Demo anfordern:

www.whistlecomplete.at